

Genehmigt mit Schreiben vom 04.07.2006  
GZ.: 12-1222.2086/1

SATZUNG  
der  
„Europäischen St.-Ulrichs-Stiftung“

des Landkreises Dillingen a.d.Donau und  
der Großen Kreisstadt Dillingen a.d.Donau  
i. d. Fassung vom 8. April 2006

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Europäische St.-Ulrichs-Stiftung“.
2. Der Sitz der Stiftung ist Dillingen a.d.Donau.
3. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Einheit Europas in christlich-abendländischer Tradition und im Geiste des heiligen Ulrich.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - durch Förderung und Ehrung von Personen, Initiativen und Institutionen, die insbesondere in den Bereichen Politik, Kirche, Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und sozialem Engagement tätig sind bzw. waren und sich in christlich-abendländischer Tradition und im Geiste des heiligen Ulrich für die Einheit Europas einsetzen bzw. eingesetzt haben.
  - durch die Verleihung des „Europäischen St.-Ulrichs-Preises“ an Personen, Initiativen oder Institutionen, die sich im Sinne der Zielsetzung der Stiftung herausragende Verdienste um die Einheit Europas erworben haben.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3  
Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4  
Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt  
€ 200.000,-  
und ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen hat den Geldwert zum Zeitpunkt der neu gefassten Satzung der Stiftung zu erhalten und wird deshalb wertgesichert. In einem zeitlichen Abstand von je 5 Jahren soll die Wertbemessung des Grundstockvermögens neu bestimmt werden mit der Maßgabe, dass in Höhe der festgestellten Geldwertung das Grundstockvermögen erhöht wird, zu dessen Nachrichtung sich die Stifter innerhalb von zwei Jahren zu gleichen Teilen verpflichten.  
Die Stifter verpflichten sich zu einer Neubestimmung des Grundstockvermögens und einer Nachzahlung darauf, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für die Bundesrepublik Deutschland (1995 = 100) gegenüber dem Zeitpunkt dieser Neufassung der Satzung bzw. der letzten Wertbemessung des Grundstockvermögens um mehr als 10 % erhöht hat; in diesem Falle wird das Grundstockvermögen im gleichen prozentualen Verhältnis neu bestimmt.
2. Das Anfangsvermögen der Stiftung betrug  
DM 20.000,- = € 10.225,84  
und wurde mit Gründung der Stiftung von den beiden Stiftern je zu 50 % auf dem Stiftungskonto einbezahlt.
3. Das Stiftungsvermögen besteht des weiteren aus der mit der Errichtung der Stiftung eingegangenen Verpflichtung der beiden Stifter, jährlich jeweils einen Betrag von  
je € 5.000,-

zur Verfügung zu stellen; dieser jährliche Betrag dient in der Regel dem Aufbau und der Verstärkung des Grundstockvermögens; im Jahr der Preisverleihung dient ein Teilbetrag der Zahlung der Stifter als eine zum Verbrauch bestimmte Zuwendung zur Ausstattung des zu vergebenden „Europäischen St.-Ulrichs-Preises“, so dass in diesem Jahr auf das Grundstockvermögen nur je € 1.250,- pro Stifter einbezahlt werden.

Die gemeinsamen Zahlungen der Stifter von jährlich insgesamt € 10.000,- bzw. € 2.500,- erfolgen, bis das Grundstockvermögen einen Betrag von € 200.000,- erreicht hat.

4. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter oder durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge im Rahmen des § 58 Nr. 7 a AO erhöht werden.

## § 5

### Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).

## § 6

### Europäischer St.-Ulrichs-Preis

Die Stiftung verleiht gemäß Zweckbestimmung von § 2 in der Regel im zweijährigen Turnus den „Europäischen St.-Ulrichs-Preis“.

Die Höhe des Preisgeldes bestimmen der Stiftungsvorstand und das Kuratorium mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

Im Hinblick auf die Wertsicherung des Grundstockvermögens ist auch das jeweilige Preisgeld wertgesichert und ist deshalb vom Vorstand nach den Grundsätzen von § 4 Ziff. 1 der Höhe nach alle 5 Jahre zu überprüfen.

## § 7

### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
  - (1) der Stiftungsvorstand
  - (2) das Stiftungskuratorium.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitglieder des einen Stiftungsorganes können nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Stiftungsorganes sein.
4. Mitglieder eines Stiftungsorganes können nicht gleichzeitig Angestellte der Stiftung sein.

## § 8

### Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Dem Stiftungsvorstand gehören an
  - der jeweilige Landrat des Landkreises Dillingen a.d.Donau
  - der jeweilige Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dillingen a.d.Donau
  - ein Vertreter der katholischen Kirche im Landkreis Dillingen a.d.Donau.
  - a) Sofern der jeweilige Landrat oder der jeweilige Oberbürgermeister den Stiftern gegenüber erklärt, nicht dem Stiftungsvorstand angehören zu wollen, wird das dem jeweiligen Stifter zugeordnete Vorstandsmitglied von dem satzungsmäßigen Organ der jeweiligen Stifterin bestimmt.
  - b) Der Vertreter der katholischen Kirche im Landkreis Dillingen a.d.Donau als weiteres Vorstandsmitglied wird einvernehmlich von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern der Stifter berufen.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands wird wie folgt bestimmt:
  - a) bei den geborenen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes entspricht die Amtszeit der Wahlperiode des kommunalen Wahlbeamten
  - b) sofern von der Delegation der Ziff. 1 a) seitens eines Stifters Gebrauch gemacht wird, entspricht die Amtszeit des gewählten Vertreters der Amtszeit des delegierenden Organs
  - c) im übrigen beträgt die Amtszeit vier Jahre (Ziff. 1 b).

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des bisherigen Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Neuberufung des künftigen Stiftungsvorstandes und der Übernahme der Amtsgeschäfte fort.

Erneute Bestellung und Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen.

## § 9

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Stiftung wird im Außenverhältnis von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister zur Vertretung der Stiftung im Außenverhältnis nur berufen ist, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet diese. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) Vergabe des „Europäischen St.-Ulrichs-Preises“ unter Berücksichtigung der Empfehlung des Stiftungskuratoriums und Verwirklichung der Stiftungsziele
  - c) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
  - d) Vorlage eines Haushaltsvoranschlages und einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres
  - e) Anzeige jeder Änderung in der Zusammensetzung von Stiftungsorganen gegenüber der Aufsichtsbehörde
  - f) Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums gemäß § 11 Ziff. 2
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung entsprechend § 14.
3. Für die laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stiftung Hilfskräfte anstellen.

## § 10

### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandsmitglieder einzuberufen.

3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretung im Einzelfall durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Vertretung durch eine nicht dem Stiftungsvorstand angehörende Person ist zulässig, wenn die Mehrheit des Stiftungsvorstands dieser Person zustimmt.
4. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassungen über die Vergabe des „Europäischen St.-Ulrichs-Preises“ gemäß § 9 Ziff. 2 b) erfordern Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
5. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 5.000,- verpflichten, sowie die Entscheidung über die Vergabe von Preisen bedürfen immer der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
6. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nur bei vorliegender Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes zulässig. Beschlüsse gem. § 14 dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### Stiftungskuratorium

1. Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums wird vom Stiftungsvorstand beschlussmäßig festgelegt; das Stiftungskuratorium hat jedoch aus mindestens 7 Mitgliedern zu bestehen.
2. Dem Kuratorium gehören als ständige Mitglieder kraft Amtes an
  - der jeweilige Bischof der Diözese Augsburg
  - je ein Mitglied des Kreistages und des Stadtrates Dillingen a.d.Donau
  - ein Vertreter der Marktgemeinde Wittislingen.Die übrigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand gem. § 9 Ziff. 2 f) berufen.
3. Die nicht ständigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für die Dauer von 6 Jahren berufen.  
Erneute Berufung ist zulässig.  
Handelt es sich um ein Kuratoriumsmitglied, das ausschließlich aufgrund eines anderweitigen Amtes Mitglied des Stiftungskuratoriums

ist, so endet seine Zugehörigkeit zum Stiftungskuratorium mit dem Ende des anderweitigen Amtes.

4. Jedem Mitglied des Stiftungskuratoriums steht das Recht zu, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand zu beenden.
5. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von insgesamt 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.  
Wiederwahl ist zulässig.
6. Nach dem Ablauf der Amtszeit führen der bisherige Vorsitzende des Stiftungskuratoriums und sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters des Vorsitzenden und deren Übernahme der Amtsgeschäfte fort.  
Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Neuberufung ihrer Nachfolger im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen. Fällt während der Amtszeit der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums bzw. sein Stellvertreter aus, wird aus der Mitte des Stiftungskuratoriums ein Nachfolger gewählt.

## § 12

### Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums und seines Stellvertreters,
  - b) Abgabe einer Empfehlung gegenüber dem Stiftungsvorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere der Vergabe des „Europäischen St. Ulrichs-Preises“,
  - c) Feststellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahres- und Vermögensrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung entsprechend § 14.
2. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter vertreten die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## § 13

### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

1. Eine Sitzung des Stiftungskuratoriums wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Veranlassung der Stiftungsgeschäfte mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.  
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies verlangt.
2. Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.  
Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist bei Zustimmung aller Mitglieder zulässig, dies gilt jedoch nicht für eine Entscheidung nach Maßgabe des § 14.
3. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.  
Förmliche Fehler der Ladung gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
4. Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Stellvertretung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied oder ein Vorstandsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
6. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an Sitzungen des Stiftungskuratoriums beratend teilnehmen und sind stets zu laden.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## § 14

### Satzungsänderung, Umwandlung, Aufhebung

1. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung von
  - mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
  - mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriumssowie der Stifter erforderlich.

2. Beschlüsse gemäß Ziff. 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Sie sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes der Stiftungsaufsicht zum Zwecke der Genehmigung vorzulegen.

#### § 15

##### Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die Stifter Landkreis und Stadt Dillingen a.d. Donau.
2. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

#### § 16

##### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der „Europäischen St. Ulrichs-Stiftung“ vom 19.07.1993 außer Kraft.

Dillingen a.d. Donau, den 08.04.2006